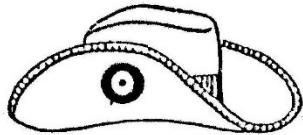


**Traditionsverband ehemaliger
Schutz- und Überseetruppen
Freunde der früheren deutschen Schutzgebiete e.V.**



Satzung

des

**„Traditionsverbandes ehemaliger Schutz- und Überseetruppen/
Freunde der früheren deutschen Schutzgebiete e.V.“**

Ausgabe: April 2019

**Traditionsverband ehemaliger Schutz- und Überseetruppen/
Freunde der früheren deutschen Schutzgebiete e.V.**

Satzung

§ 1

Der Verband führt den Namen

„Traditionsverband ehemaliger Schutz- und Überseetruppen/ Freunde der früheren deutschen Schutzgebiete e.V.“

Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist beim Amtsgericht Hamburg im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zum Selbstbestimmungsrecht der Völker. Er ist parteipolitisch neutral.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung
 - des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
 - der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe
 - der Hilfe für Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene
 - der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Bemühungen um die Verbreitung landeskundlicher und historischer Kenntnisse,
 - die Förderung historischer Forschungen,
 - Betreiben und Unterstützen der Wahrheit verpflichteter Berichterstattung und Mitarbeit bei der Korrektur wahrheitswidriger Darstellungen,
 - Bewahren des Andenkens der Kriegsopfer,
 - Einsetzen für die Pflege von Denkmälern und Förderung der Völkerverständigung durch Bemühungen um gute Beziehungen zu den Menschen dieser Gebiete,
 - Unterstützung von Schulen, wenn sie der Völkerverständigung und Allgemeinbildung dienen.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein handelt dabei, mit besonderem Bezug auf die früheren deutschen Schutzgebiete in Übersee Mitglieder der Organe des Vereins haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer in Wahrnehmung von Vereinspflichten entstandenen, nachgewiesenen Auslagen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich uneingeschränkt zu den Zielen des Verbandes bekennen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Annahme der schriftlichen Beitrittserklärung. Die Beitrittserklärung ist an den Vereinsvorsitzenden zu richten. Die Entscheidung über die Aufnahme des Antragstellers trifft der Vorstand. Eine Ablehnung kann ohne Abgabe von Gründen geschehen.

§ 4

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

Besondere Verdienste um den Verein können durch Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder zum Ehrenmitglied gewürdigt werden. Vorschläge sind an den Vorstand zu richten. Über die Vorschläge entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Beirat. Die Ernennung kann nur in entsprechender Weise rückgängig gemacht werden.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt, der nur durch „Einschreiben“ unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden kann, oder
- c) durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes darf nur erfolgen, wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins beharrlich zuwiderhandelt, den Verein durch sein Verhalten erheblich schädigt oder ihm Unehre bereitet sowie aus einem anderen wichtigen Grund. (Als wichtiger Grund gilt auch die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages für mehr als 12 Monate, s. § 12(3). Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Vorstand. Gegen diese Entscheidung steht dem Betroffenen die Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zu. Deren Entscheidung ist endgültig und nicht anfechtbar. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist das Mitglied auf seinen Antrag zu hören.

§ 6

Organe des Vereins

Organe sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Durchführung der folgenden Wahl im Amt.
- (3) Wird während einer Wahlperiode die Stelle eines Vorstandsmitgliedes frei, so wählt der Vorstand an dessen Stelle ein Ersatzmitglied, das bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.
- (4) Zur Vertretung des Vereins sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich berechtigt.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (7) Der Vorstand ist vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf zu Sitzungen einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung mitwirken. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Verbandes.
- (8) Zur Teilnahme an einer Vorstandssitzung sind nur seine Mitglieder berechtigt. Dritte Personen können vom 1. Vorsitzenden eingeladen werden, wenn dieser es für zweckdienlich hält.
- (9) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§8

Die Kassenprüfer/Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren. Diesen obliegt die Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung, die nach dem Ende eines Geschäftsjahres durchzuführen ist. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen.

§9

Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Wird während der Dauer der Wahlperiode die Stelle eines Mitgliedes des Beirates frei, so wählt der Vorstand an dessen Stelle ein anderes Mitglied bis zu einer Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung.
- (3) Den einzelnen Mitgliedern des Beirates können vom Vorstand Aufgaben übertragen werden. Die mit diesen Aufgaben betrauten Beiratsmitglieder unterrichten den Vorstand von ihrer Tätigkeit mindestens halbjährlich. Der Beirat tritt vor jeder Mitgliederversammlung zusammen, berät gemeinsam mit dem Vorstand anstehende Fragen und unterstützt nach Möglichkeit und auf Wunsch des Vorstandes diesen bei der Vorbereitung und Durchführung der Versammlung.

§10

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist einmal im Jahr sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert (§ 36 BGB). Tagungsort und Zeitpunkt werden vom Vorstand bestimmt.

- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden. Sie muss mindestens sechs Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt schriftlich erfolgen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Der Vereinsvorsitzende führt den Vorsitz in der Versammlung.
- (3) Soweit die Angelegenheiten des Vereins nicht vom Vorstand oder Beirat zu besorgen sind, werden sie in der Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung geordnet. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder (§ 32 BGB). Die Bestimmung des § 32 II BGB wird ausgeschlossen.
- (4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung zum Gegenstande hat, ist eine Mehrheit von Dreiviertel der Zahl der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (5) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller *Mitglieder* erforderlich (§ 33 I in Verbindung mit § 40 BGB). Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (6) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§11

Geschäftsstelle

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. In der Geschäftsstelle wird eine Mitgliederkartei geführt.

§12

Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt jährlich Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

- (2) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden von der Zahlung von Vereinsbeiträgen freigestellt. Die Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld. Sie sind nach Möglichkeit in einer Summe zu entrichten.
- (3) Bei längerem Beitragsrückstand trotz erfolgter Mahnung kann das Mitglied gemäß § 5 der Satzung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (4) Mitglieder von Regionalgemeinschaften im Ausland können aus besonderen Gründen durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Deutschland freigestellt werden.

§13

Vereinszeitung, Informationsblätter

- (1) Die Vereinszeitung ist das „Mitteilungsblatt“. Der Bezugspreis für die Zeitung ist mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten. Nichtmitglieder zahlen eine vom Vorstand festzusetzende Bezugsgebühr.
- (2) Daneben werden Informationsblätter erstellt, wie das „Nachrichtenblatt“, die nur den Mitgliedern zugänglich sind.
- (3) Der verantwortlich zeichnende Schriftleiter wird durch den Vorstand ernannt. Er soll die Weisungen des Vorstandes beim Redigieren des Inhaltes der Vereinszeitung beachten.
- (4) Sinngemäß gilt die Regelung nach Absatz drei auch für die anderen Vereinspublikationen.

§14

Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und – Verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§15

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von dreiviertel der Zahl der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, Zwecke zu verwenden hat. Diese Zwecke sind, die Förderung:
- des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
 - der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe
 - der Hilfe für Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene
 - der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- (3) Zur Abwicklung der Geschäfte ernennt die a. o. Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

§16

Vollmacht für den Vorstand

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen der vorstehenden Satzung, soweit sie nicht grundsätzlicher Art sind und von Behörden, insbesondere vom Registergericht, gefordert werden, ohne Einberufung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

*Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung in
97348 Rödelsee/ Fröhstockheim am 13.04.2019 beschlossen.*